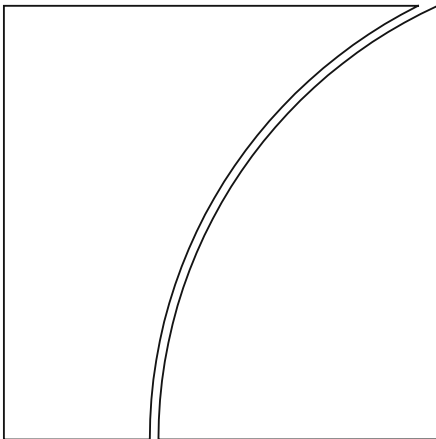


# Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



## Offenlegungsstandards für die Mindestliquiditätsquote

Januar 2014 (rev. 20. März 2014)



**BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH**

Dieses Papier wurde in englischer Sprache verfasst. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2014. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-306-8 (Druckversion)

ISBN 92-9197-306-8 (Online)

## Inhalt

Offenlegungsstandards für die Mindestliquiditätsquote .....	1
Einleitung.....	1
1. Anwendungsbereich, Einführungsdatum und Häufigkeit der Berichte.....	2
2. Offenlegungsvorschriften .....	3
3. Empfehlungen zu zusätzlichen Offenlegungen .....	6
Anhang 1: Erläuterung des einheitlichen LCR-Offenlegungsschemas.....	8
Anhang 2: Anweisungen zum Ausfüllen des einheitlichen LCR-Offenlegungsschemas.....	10



# Offenlegungsstandards für die Mindestliquiditätsquote

## Einleitung

1. Da Banken als Finanzintermediäre wesentliche Aufgaben erfüllen, sind sie grundsätzlich sowohl dem institutsspezifischen als auch dem marktbedingten Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten sind das Liquiditätsrisiko und seine Steuerung komplexer geworden. In der anfänglichen „Liquiditätsphase“ der 2007 einsetzenden Finanzkrise waren viele Banken – obwohl sie die damals geltenden Eigenkapitalanforderungen erfüllten – mit Schwierigkeiten konfrontiert, da sie ihre Liquidität nicht steuerten. Die Schwierigkeiten mancher Banken, die in einigen Fällen erhebliche Ansteckungseffekte auf das Finanzsystem als Ganzes auslösten, waren darauf zurückzuführen, dass elementare Grundsätze der Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos missachtet worden waren.

2. Daher publizierte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 2008 das Richtlinienpapier *Principles for sound liquidity risk management and supervision* (Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos), das detaillierte Empfehlungen zum Risikomanagement und zur Überwachung der Deckung des Liquiditätsrisikos enthält.<sup>1</sup> Der Ausschuss hat sein Rahmenkonzept zur Liquidität durch zwei *Mindeststandards* für die Liquiditätsbeschaffung weiter verstärkt. Diese Standards dienen zwei verschiedenen, aber einander ergänzenden Zielen. Das erste Ziel besteht in der Förderung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend erstklassige liquide Aktiva (High-Quality Liquid Assets, HQLA) verfügen, um eine erhebliche, 30 Tage andauernde Stresssituation zu überstehen. Zu diesem Zweck publizierte der Ausschuss *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos*.<sup>2</sup> Das zweite Ziel besteht darin, das Refinanzierungsrisiko über einen längeren Zeithorizont zu verringern. Hierzu wird von den Banken verlangt, dass sie ihre Geschäfte aus hinreichend stabilen Refinanzierungsquellen finanzieren, um das Risiko künftiger Refinanzierungsschwierigkeiten zu mildern. Zu diesem Zweck publizierte der Ausschuss *Basel III: Strukturelle Liquiditätsquote*.<sup>3</sup> Diese Standards sind ein wesentlicher Bestandteil des Reformpakets Basel III und werden zusammen die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Liquiditätsschocks erhöhen, ein stabileres Finanzierungsprofil fördern und die Steuerung des Liquiditätsrisikos insgesamt verbessern.

3. Dieser Offenlegungsrahmen konzentriert sich auf die Offenlegungsvorschriften für die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR). Die Vorschriften werden die Transparenz der regulatorischen Liquiditätsanforderungen verbessern, die Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos stärken, für mehr Marktdisziplin sorgen und im Zuge der Umsetzung der LCR die Unsicherheit an den Märkten verringern. Die Offenlegungsvorschriften für die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) werden nach Fertigstellung jenes Standards festgelegt.

4. Die LCR wird per 1. Januar 2015 eingeführt. Die Mindestanforderung wird auf 60% festgelegt und wird dann jedes Jahr gleichmässig angehoben, bis sie am 1. Januar 2019 100% erreicht. Länder, die finanzielle Unterstützung für wirtschaftliche und strukturelle Reformen erhalten, können einen anderen

<sup>1</sup> Siehe [www.bis.org/publ/bcbs144.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs144.pdf).

<sup>2</sup> Siehe [www.bis.org/publ/bcbs238\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs238_de.pdf).

<sup>3</sup> Siehe [www.bis.org/publ/bcbs271\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs271_de.pdf).

Umsetzungszeitplan (auch für die Umsetzung dieser Offenlegungsvorschriften) für ihr Bankensystem festlegen, der auf ihr übergeordnetes wirtschaftliches Reformprogramm abgestimmt ist.

5. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Verwertbarkeit des kumulierten Bestands an HQLA wichtig ist. Daher ist es in Zeiten finanzieller Anspannungen voll und ganz gerechtfertigt, dass Banken ihren HQLA-Bestand angreifen, auch wenn die Quote dann unter die Mindestanforderung fällt, da die Beibehaltung einer LCR von 100% unter solchen Umständen unverhältnismässige negative Auswirkungen auf die Bank und auf andere Marktteilnehmer haben könnte. Die Aufsichtsinstanzen werden daraufhin die Lage beurteilen und flexibel, entsprechend den Umständen, reagieren.

6. Es ist wichtig, dass die Banken einen gemeinsamen Offenlegungsrahmen einführen, um es den Marktteilnehmern zu erleichtern, das Liquiditätsrisiko der Banken kohärent zu beurteilen. Zur Förderung der Kohärenz und der einfachen Nutzung der LCR-Offenlegungen sowie zur Verbesserung der Marktdisziplin hat sich der Ausschuss darauf geeinigt, dass international tätige Banken der einzelnen Mitgliedsstaaten ihre LCR gemäss einem einheitlichen Schema veröffentlichen müssen. Allerdings ist die Offenlegung von Liquiditätspositionen unter bestimmten Umständen mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Zu diesen gehört auch die mögliche unerwünschte Dynamik in Stressphasen. Der Ausschuss hat diesen Zielkonflikt bei der Ausarbeitung des in diesem Papier enthaltenen Offenlegungsrahmens gebührend berücksichtigt.

7. Die Offenlegungsvorschriften sind wie folgt strukturiert: In Abschnitt 1 werden die Vorschriften bezüglich Anwendungsbereich, Einführungsdatum sowie Häufigkeit und Ort der Berichte aufgeführt. Die Offenlegungsvorschriften für die LCR werden in Abschnitt 2 dargelegt und umfassen ein einheitliches Schema, das die Banken zur Meldung ihrer LCR-Ergebnisse und bestimmter näherer Angaben zu den LCR-Komponenten verwenden müssen.

8. Der Ausschuss räumt ein, dass die LCR nur eine einzelne Messgrösse für das Liquiditätsrisiko einer Bank ist und dass weitere Informationen – sowohl quantitativer als auch qualitativer Art – unabdingbar sind, damit sich die Marktteilnehmer ein genaueres Bild vom Liquiditätsrisiko einer Bank und dessen Steuerung machen können. Abschnitt 3 dieses Offenlegungsrahmens enthält zusätzliche Empfehlungen zu weiteren Informationen, welche die Banken offenlegen können, um das Verständnis und Bewusstsein für ihre interne Liquiditätsrisikomessung und -steuerung zu schärfen.

## 1. Anwendungsbereich, Einführungsdatum und Häufigkeit der Berichte

9. Die in diesem Papier dargelegten Offenlegungsvorschriften sind auf alle international tätigen Banken auf konsolidierter Basis anzuwenden, können aber auch auf andere Banken oder auf eine Untergruppe von Einheiten international tätiger Banken angewendet werden, um mehr Kohärenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen inländischen und internationalen Banken sicherzustellen.

10. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden die in diesen Standards dargelegten Offenlegungsvorschriften bis spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft setzen. Diese Offenlegungsvorschriften sind von den Banken für alle Liquiditätsberichte ab 1. Januar 2015 einzuhalten.<sup>4</sup> Die Banken müssen diese Informationen ausserdem mit derselben Häufigkeit und gleichzeitig mit ihren Finanzausweisen publizieren, unabhängig davon, ob die Finanzausweise geprüft sind oder nicht (d.h., die Offenlegung wird in der Regel viertel- oder halbjährlich erfolgen).

<sup>4</sup> D.h., alle bei der Berechnung verwendeten Referenzdaten liegen am oder nach dem 1. Januar 2015.

11. Die in diesem Papier geforderte Offenlegung muss entweder in den veröffentlichten Finanzausweisen der Banken erfolgen, oder diese Finanzausweise müssen zumindest einen direkten Link zur vollständigen Offenlegung auf der Website der betreffenden Bank oder in öffentlich verfügbaren Aufsichtsberichten enthalten. Die Banken müssen ferner auf ihrer Website oder über öffentlich verfügbare Aufsichtsberichte ein Archiv sämtlicher Schemata für frühere Berichtsperioden zugänglich machen (über einen von der zuständigen nationalen Behörde festzulegenden Zeitraum). Unabhängig vom Ort der Offenlegung müssen die vorgeschriebenen Mindestangaben im hier vorgegebenen Format erfolgen (d.h. gemäss den Vorschriften in Abschnitt 2).

## 2. Offenlegungsvorschriften

12. Die Offenlegung der quantitativen Informationen zur LCR hat nach dem einheitlichen Schema zu erfolgen, welches der Ausschuss erstellt hat. Anhang 1 enthält Erklärungen zum Aufbau des einheitlichen Schemas.<sup>5</sup> Die Angaben zur LCR müssen auf konsolidierter Basis berechnet und in einer einzigen Währung angegeben werden.

13. Die Daten müssen als einfacher Durchschnitt der Tageswerte des Vorquartals angegeben werden (d.h., der Durchschnitt wird in der Regel für einen Zeitraum von 90 Tagen berechnet).<sup>6</sup> Ausserdem müssen die Banken die Anzahl der Datenpunkte angeben, die sie bei der Berechnung der Durchschnitte im Schema verwendet haben. Um die Einführung zu erleichtern, können die nationalen Instanzen die Banken bis zur ersten Berichtsperiode nach dem 1. Januar 2017 von der Pflicht befreien, die LCR-Daten auf Basis der Durchschnitte der Tageswerte offenzulegen. In diesen Fällen sollten die Banken die Durchschnitte anhand von Monatswerten berechnen.

14. Bei den meisten Positionen müssen ungewichtete und gewichtete Werte der LCR-Komponenten offengelegt werden. Der ungewichtete Wert der Zu- und Abflüsse ist als offener Saldo verschiedener Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten, ausserbilanziellen Positionen oder vertraglichen Forderungen zu berechnen. Der „gewichtete“ Wert der HQLA ist als Wert nach Anwendung der Abschläge zu berechnen. Der „gewichtete“ Wert der Zu- und Abflüsse ist als der Wert nach Anwendung der Zu- und Abflussraten zu berechnen. Die HQLA insgesamt und die Nettomittelabflüsse insgesamt sind als bereinigter Wert offenzulegen, wobei der „bereinigte“ Wert der HQLA der Wert der gesamten HQLA nach Anwendung der Abschläge *und* eventueller anwendbarer Obergrenzen für Aktiva der Stufe 2B und Stufe 2 ist. Der bereinigte Wert der Nettomittelabflüsse ist gegebenenfalls nach Anwendung der Obergrenze für Zuflüsse zu berechnen (nähere Angaben s. Anhang 2).

15. Die Banken sollten die Angaben im einheitlichen Schema durch ausreichende qualitative Erläuterungen zur LCR ergänzen, um das Verständnis der berechneten Ergebnisse und Daten zu erleichtern. *Sofern für die LCR relevant*, könnten die Banken beispielsweise erörtern:

- a) die Hauptfaktoren ihrer LCR-Ergebnisse und die Entwicklung des Beitrags der in die LCR-Berechnung eingehenden Parameter im Zeitverlauf
- b) Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums und Veränderungen im Zeitverlauf

<sup>5</sup> Dieses Schema beruht weitgehend auf demjenigen, das zur Datenerhebung betreffend die Umsetzung von Basel III verwendet wird: s. [www.bis.org/bcbs/qis/index.htm](http://www.bis.org/bcbs/qis/index.htm).

<sup>6</sup> Für Banken, die halbjährlich Bericht erstatten, muss die durchschnittliche LCR für jedes der beiden vorhergehenden Quartale ausgewiesen werden. Für Banken, die jährlich Bericht erstatten, muss die durchschnittliche LCR für jedes der vier vorhergehenden Quartale ausgewiesen werden.

- c) die Zusammensetzung der HQLA
- d) die Finanzierungskonzentration
- e) Derivatpositionen und mögliche Sicherheitenanforderungen
- f) Währungsinkongruenzen in der LCR
- g) eine Beschreibung des Konzentrationsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den Geschäftseinheiten des Konzerns
- h) sonstige Zu- und Abflüsse bei der LCR-Berechnung, die im einheitlichen LCR-Schema nicht erfasst werden, die das Institut für sein Liquiditätsprofil jedoch als wichtig erachtet



## Einheitliches LCR-Offenlegungsschema

(in Landeswahrung)		UNGEWICHTETER <sup>a</sup> WERT INSGESAMT (Durchschnitt)	GEWICHTETER <sup>b</sup> WERT INSGESAMT (Durchschnitt)
<b>ERSTKLASSIGE LIQUIDE AKTIVA</b>			
1	Erstklassige liquide Aktiva (HQLA) insgesamt		
<b>MITTELABFLUSSE</b>			
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von Kleinunternehmen, davon:		
3	<i>Stabile Einlagen</i>		
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>		
5	Unbesicherte Grosskundenmittel, davon:		
6	<i>Operative Einlagen (alle Kontrahenten) und Einlagen bei Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>		
7	<i>Nicht-operative Einlagen (alle Kontrahenten)</i>		
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>		
9	Besicherte Grosskundenmittel		
10	Zusätzliche Anforderungen, davon:		
11	<i>Abflusse im Zusammenhang mit Derivatpositionen und sonstigen Sicherungsanforderungen</i>		
12	<i>Abflusse im Zusammenhang mit dem Verlust von Finanzierungsmoglichkeiten bei Schuldtiteln</i>		
13	<i>Kredit- und Liquiditatsfazilitaten</i>		
14	Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung		
15	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung		
16	<b>MITTELABFLUSSE INSGESAMT</b>		
<b>MITTELZUFLUSSE</b>			
17	Besicherte Kreditvergabe (z.B. Reverse-Repo-Geschafte)		
18	Zuflusse aus voll werthaltigen Forderungen		
19	Sonstige Mittelzuflusse		
20	<b>MITTELZUFLUSSE INSGESAMT</b>		
			BEREINIGTER <sup>c</sup> WERT INSGESAMT
21	<b>HQLA INSGESAMT</b>		
22	<b>NETTOMITTELABFLUSSE INSGESAMT</b>		
23	<b>MINDESTLIQUIDITATSQUOTE (%)</b>		

<sup>a</sup> Die ungewichteten Werte sind als offene Salden, die innerhalb von 30 Tagen fallig oder kundbar werden, zu berechnen (fur Zu- und Abflusse).

<sup>b</sup> Die gewichteten Werte sind nach Anwendung der jeweiligen Abschlage (fur HQLA) oder Zu- und Abflussraten zu berechnen (fur Zu- und Abflusse).

<sup>c</sup> Die bereinigten Werte sind nach Anwendung i) der Abschlage sowie Zu- und Abflussraten *und* ii) etwaiger anwendbarer Obergrenzen (d.h. Obergrenze fur Aktiva der Stufe 2 und Stufe 2B fur HQLA und Obergrenze fur Zuflusse) zu berechnen.

### 3. Empfehlungen zu zusätzlichen Offenlegungen

16. Der Ausschuss räumt ein, dass die LCR nur eine einzelne Messgrösse für das Liquiditätsrisiko einer Bank ist. Die Offenlegung weiterer quantitativer und qualitativer Informationen wird den Marktteilnehmern ein genaueres Bild vom Liquiditätsrisiko einer Bank und von dessen Steuerung vermitteln und die Marktdisziplin fördern. Die Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos dienen den Banken als zusätzliche Empfehlungen für eine umsichtige Steuerung des Liquiditätsrisikos; sie enthalten auch Grundsätze für die Offenlegung bestimmter Schlüsselinformationen. Durch die Verwendung dieser Grundsätze als Basis für die Bereitstellung umfassenderer qualitativer Informationen zur Liquiditätsrisikosteuerung einer Bank werden die Qualität und die Kohärenz der Liquiditätsoffenlegungen weiter verbessert. Auf diese Weise werden die Banken auch Informationen vorlegen können, die für ihr Geschäftsmodell relevant sind, durch die standardisierten regulatorischen Messgrössen aber unter Umständen nicht angemessen erfasst werden. Die zusätzlichen von den Banken offengelegten Informationen sollten aussagekräftig genug sein, damit die Marktteilnehmer etwaige Zahlen verstehen und analysieren können.

17. Da es keine einzelne Messgrösse gibt, mit der das Liquiditätsrisiko umfassend quantifiziert werden kann, kann eine Bank nach ihrem Ermessen auch zusätzliche quantitative Informationen zu ihrer internen Liquiditätsrisikomessung und -steuerung offenlegen. Insbesondere in *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos* werden einige wichtige Überwachungsinstrumente zur Einschätzung des Liquiditätsrisikos aufgeführt.<sup>7</sup> Diese Messgrössen sind keine regulatorischen Anforderungen von Basel III, können aber als einheitlich definierte Überwachungsinstrumente eingesetzt werden. Sie sollen spezifische Informationen zu Mittelflässen, Bilanzstruktur und verfügbaren Sicherheiten einer Bank erfassen.

18. Die zusätzlichen quantitativen Informationen, welche Banken offenlegen könnten, umfassen vielleicht massgeschneiderte Messinstrumente oder Messgrössen, anhand deren die Bilanzstruktur der Bank beurteilt wird, sowie Messgrössen, mit denen Mittelflässe und künftige Liquiditätspositionen projiziert werden, wobei den bankspezifischen ausserbilanziellen Risiken Rechnung getragen wird. Zu den weiteren quantitativen Informationen könnten Schlüsselmessgrössen gehören, die von der Geschäftsleitung überwacht werden, wie beispielsweise:

- a) Konzentrationslimits für Sicherheitenpools und Refinanzierungsquellen (Produkte und Kontrahenten)
- b) Liquiditätspositionen und Refinanzierungsbedarf auf Ebene der verschiedenen Konzerngesellschaften sowie Auslandsniederlassungen und -töchter, unter Berücksichtigung regulatorischer und operationeller Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität
- c) in Laufzeitbänder aufgeschlüsselte Bilanz- und ausserbilanzielle Positionen und die sich daraus ergebenden Liquiditätsinkongruenzen

19. Wie in Abschnitt 2 erwähnt, müssen die Banken ihre LCR-Ergebnisse und die zugehörigen Komponenten, die offenzulegen sind, durch qualitative Erläuterungen ergänzen. Die Banken können auch zusätzliche qualitative Informationen bereitstellen, damit die Marktteilnehmer die interne Liquiditätsrisikosteuerung und die Liquiditätsrisikopositionen besser verstehen können, insbesondere diejenigen, die mit dem betreffenden Institut verbunden sind. Diese Informationen könnten umfassen:

<sup>7</sup> Zu diesen Überwachungsinstrumenten gehören: i) vertragliche Laufzeitinkongruenz, ii) Finanzierungskonzentration, iii) verfügbare lastenfremde Aktiva, iv) LCR nach bedeutender Währung sowie v) marktbezogene Überwachungsinstrumente. Siehe [www.bis.org/publ/bcbs238\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs238_de.pdf).

- a) Führung und Kontrolle in Bezug auf das Management des Liquiditätsrisikos, einschliesslich Risikotoleranz, Struktur und Zuständigkeiten der Liquiditätsrisikosteuerung, interner Liquiditätsberichte sowie Kommunikation der Liquiditätsrisikostrategie, -richtlinien und -praxis über alle Geschäftsfelder hinweg und an das oberste Verwaltungsorgan
- b) Refinanzierungsstrategie, einschliesslich Richtlinien zur Diversifizierung der Refinanzierungsquellen und -laufzeiten, und ob es sich um eine zentralisierte oder dezentralisierte Refinanzierungsstrategie handelt
- c) Methoden zur Minderung des Liquiditätsrisikos
- d) Erläuterungen zum Einsatz von Stresstests
- e) Abriss von Notfallplänen für die Liquiditätsversorgung

## Anhang 1

### Erläuterung des einheitlichen LCR-Offenlegungsschemas

Zeilennummer	Erläuterung	Entsprechende Absätze des LCR-Standards <sup>8</sup>
1	Summe aller zulässigen erstklassigen liquiden Aktiva (HQLA), wie im Standard definiert, vor Anwendung eventueller Limits, ohne Aktiva, welche die operationellen Anforderungen nicht erfüllen, und gegebenenfalls einschliesslich Aktiva, die gemäss alternativen Liquiditätsansätzen zulässig sind.	28–68
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von Kleinunternehmen sind die Summe aus stabilen Einlagen, weniger stabilen Einlagen und sonstigen Finanzierungsmitteln von i) natürlichen Personen und/oder ii) Kleinunternehmen (wie in Absatz 231 von Basel II definiert).	73–84, 89–92, 110
3	Zu den stabilen Einlagen gehören von einer natürlichen Person bei einer Bank platzierte Einlagen und unbesicherte Grosskundenmittel von Kleinunternehmen, die im Standard als „stabil“ definiert sind.	73–78, 89–91
4	Zu den weniger stabilen Einlagen gehören von einer natürlichen Person bei einer Bank platzierte Einlagen und unbesicherte Grosskundenmittel von Kleinunternehmen, die in den Standards nicht als „stabil“ definiert sind.	73–74, 79–81, 89–91
5	Unbesicherte Grosskundenmittel sind als Verbindlichkeiten und allgemeine Verpflichtungen von Kunden – mit Ausnahme von natürlichen Personen und Kleinunternehmen – definiert, die nicht besichert sind.	93–111
6	Zu den operativen Einlagen gehören Einlagen von Bankkunden mit einer starken Abhängigkeit von der Bank, wenn Einlagen für bestimmte Tätigkeiten (d.h. Clearing-, Verwahrungs- oder Cash-Management-Dienstleistungen) nötig sind. Zu den Einlagen bei institutionellen Netzwerken von Genossenschaftsbanken gehören Einlagen der Mitglieder beim Zentralinstitut oder bei spezialisierten zentralen Dienstleistungsanbietern.	93–106
7	Nicht-operative Einlagen sind alle übrigen unbesicherten Grosskundenmittel (versichert und nicht versichert).	107–109
8	Zu den unbesicherten Schuldtiteln gehören sämtliche von der Bank begebenen Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel, unabhängig vom Halter, ausser eine Anleihe wird ausschliesslich am Retailmarkt verkauft und auf Konten von Privatkunden gehalten.	110
9	Besicherte Grosskundenmittel sind als sämtliche besicherten Verbindlichkeiten und allgemeinen Verpflichtungen definiert.	112–115
10	Zu den zusätzlichen Anforderungen gehören sonstige ausserbilanzielle Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen.	116–131

<sup>8</sup> Siehe [www.bis.org/publ/bcbs238\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs238_de.pdf).

Zeilennummer	Erläuterung	Entsprechende Absätze des LCR-Standards <sup>8</sup>
11	Zu den Abflüssen im Zusammenhang mit Derivatpositionen und sonstigen Sicherungsanforderungen gehören die erwarteten vertraglichen Mittelströme aus Derivaten auf Nettobasis. Diese Abflüsse beinhalten auch den erhöhten Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit: Rating-Schwellenwerten in Finanzierungsgeschäften, Derivaten und sonstigen Kontrakten, potenziellen Bewertungsänderungen bei Sicherheiten, die für Derivate und andere Transaktionen gestellt wurden, überschüssigen nicht abgetrennten Sicherheiten, die von der Bank gehalten werden und die gemäss Vertrag jederzeit zurückgerufen werden können, vertraglich erforderlichen Besicherungen von Geschäften, für die die Gegenpartei das Stellen der Sicherheiten noch nicht verlangt hat, Verträgen, die eine Substitution der Sicherheiten durch Nicht-HQLA erlauben, sowie infolge von Marktwertveränderungen bei Derivat- und anderen Geschäften.	116–123
12	Zu den Abflüssen im Zusammenhang mit dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei besicherten Schuldtiteln gehört der Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten sowie bei Asset-backed Commercial Paper, Durchlaufvehikeln, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen solchen Finanzierungsfazilitäten.	124–125
13	Zu den Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gehört die Inanspruchnahme von fest zugesagten (gemäss Vertrag unwiderruflichen) oder bedingt widerruflichen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten. Der derzeit nicht beanspruchte Teil dieser Fazilitäten wird um etwaige zulässige HQLA bereinigt, wenn die HQLA bereits als Sicherheiten für die Fazilität gestellt wurden oder wenn die Gegenpartei vertraglich verpflichtet ist, sie zu stellen, sobald sie die Fazilität zieht.	126–131
14	Zu den sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung gehören vertragliche Verpflichtungen, innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen Mittel bereitzustellen, und sonstige vertragliche Mittelabflüsse, die im Rahmen der Standards bisher nicht erfasst wurden.	132–133, 141
15	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung gemäss Definition in den Standards.	134–140
16	Mittelabflüsse insgesamt: Summe der Zeilen 2–15	
17	Zur besicherten Kreditvergabe gehören alle fällig werdenden Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte.	145–147
18	Zu den Zuflüssen aus voll werthaltigen Forderungen gehören besicherte und unbesicherte Kredite oder sonstige Zahlungen von Privatkunden, Kleinunternehmen und sonstigen Grosskunden, die voll werthaltig sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen vertraglich geschuldet sind, sowie aus operativen Einlagen und Einlagen beim Zentralinstitut in einem Netzwerk von Genossenschaftsbanken.	153–154, 156–157
19	Zu den sonstigen Mittelzuflüssen gehören Zuflüsse von Barmitteln aus Derivaten und sonstige vertragliche Mittelzuflüsse.	155, 158–160
20	Mittelzuflüsse insgesamt: Summe der Zeilen 17–19	
21	HQLA insgesamt (nach Anwendung einer eventuellen Obergrenze für Aktiva der Stufe 2B und Stufe 2)	28–54, Anhang 1 des Standards
22	Nettomittelabflüsse insgesamt (nach Anwendung einer eventuellen Obergrenze für Mittelzuflüsse)	69
23	Mindestliquiditätsquote (nach Anwendung einer eventuellen Obergrenze für Aktiva der Stufe 2B und Stufe 2 sowie für Mittelzuflüsse)	22

## Anhang 2

### Anweisungen zum Ausfüllen des einheitlichen LCR-Offenlegungsschemas

Die Zeilen im Schema sind vorgegeben und müssen von allen Banken zwingend ausgefüllt werden. In der Tabelle in Anhang 1 wird jede Zeile des einheitlichen Schemas erläutert. Dabei wird auf die entsprechenden Absätze von *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos* verwiesen. Wichtige Anmerkungen zum einheitlichen Schema:

- Die dunkelgrauen Zeilen sind Überschriften von Abschnitten des Schemas (erstklassige liquide Aktiva, Mittelabflüsse und Mittelzuflüsse). Es müssen keine Werte eingegeben werden.
- Die hellgrauen Zeilen stellen die Hauptkategorien von LCR-Teilkomponenten im jeweiligen Abschnitt dar.
- Die nicht schattierten Zeilen stellen die Teilkomponenten innerhalb der Hauptkategorien der Mittelabflüsse dar. Die entsprechenden Teilkomponenten, die in die Berechnung jeder Zeile einzubeziehen sind, werden in Anhang 1 genannt.
- In den schraffierten Zellen sind keine Daten einzugeben.

Die im Schema erfassten Zahlen müssen Durchschnitte der über den Berichtszeitraum festgestellten Werte der einzelnen Positionen sein (d.h. der anhand der täglichen Positionen der letzten drei Monate berechnete Durchschnitt der Komponenten und der LCR, ungeachtet des Zeitplans der Finanzberichterstattung). Die Durchschnitte werden gegebenenfalls nach Anwendung eventueller Abschläge, Zu- und Abflussraten und Obergrenzen berechnet. Beispiel:

$$\text{Ungewichtete stabile Einlagen insgesamt}_{Qi} = \frac{1}{T} \times \sum_{t=1}^T (\text{Ungewichtete stabile Einlagen insgesamt})_t$$

$$\text{Gewichtete stabile Einlagen insgesamt}_{Qi} = \frac{1}{T} \times \sum_{t=1}^T (\text{Gewichtete stabile Einlagen insgesamt})_t$$

$T$  entspricht der Anzahl der im Berichtszeitraum  $Q_i$  festgestellten Werte.

Die *gewichteten* Zahlen der HQLA (Zeile 1, dritte Spalte) müssen nach Anwendung der jeweiligen Abschläge, aber vor Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Stufe 2B und Stufe 2 berechnet werden. Die ungewichteten Zu- und Abflüsse (Zeilen 2–8, 11–15 und 17–20, zweite Spalte) müssen als offene Salden berechnet werden. Die *gewichteten* Zu- und Abflüsse (Zeilen 2–20, dritte Spalte) müssen nach Anwendung der Zu- und Abflussraten berechnet werden.

Die bereinigten Zahlen der HQLA (Zeile 21, dritte Spalte) müssen nach Anwendung i) der Abschläge *und* ii) etwaiger anwendbarer Obergrenzen (d.h. Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 und Stufe 2B) berechnet werden. Die *bereinigten* Zahlen der Nettomittelabflüsse (Zeile 22, dritte Spalte) müssen nach Anwendung i) der Zu- und Abflussraten *und* ii) einer eventuellen anwendbaren Obergrenze (d.h. Obergrenze für Zuflüsse) berechnet werden.

Die LCR (Zeile 23) muss als Durchschnitt der LCR-Werte berechnet werden:

$$LCR_{Qi} = \frac{1}{T} \times \sum_{t=1}^T LCR_t$$

Nicht alle ausgewiesenen Zahlen werden sich in der Summe genau entsprechen, insbesondere im Nenner der LCR. So werden beispielsweise *Nettomittelabflüsse insgesamt* (Zeile 22) möglicherweise nicht genau der Summe aus *Mittelabflüsse insgesamt* minus *Mittelzuflüsse insgesamt* (Zeile 16 minus

Zeile 20) entsprechen, wenn die Obergrenze für Zuflüsse verbindlich ist. Ebenso entspricht die offengelegte LCR unter Umständen nicht genau der LCR, die anhand der Durchschnittswerte der einzelnen im Schema offengelegten Positionen berechnet wurde.